

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
 1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14609/008-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-01000/0053-VI/A/2008	Dr. Wolfgang Koizar	12197	02. Dezember 2008	

Betrifft
 Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (GSpG-Novelle 2008)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (GSpG-Novelle 2008), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliches:

Der Entwurf hat u.a. zum Inhalt, das „Kleine Glücksspiel“ mittels Glücksspielautomaten aus der Kompetenz der Länder zu entziehen und in die Bundeskompetenz überzuführen.

In Niederösterreich wird seit Juli 2006 von der Regelungskompetenz nach § 4 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes Gebrauch gemacht. Im NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-5, wurden moderne Regelungen für die Bewilligung und den Betrieb von Glücksspielautomaten geschaffen. So ist es nur möglich, dass die Bewilligung für Glücksspielautomaten Kapitalgesellschaften erteilt werden kann, die ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen. Die hohen Kapitalerfordernisse für den Bewilligungswerber sollen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Aufstellungsort und die Abgaben

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

sicherstellen, dass die Interessen der Spieler, aber auch die Interessen des Jugendschutzes gewahrt bleiben.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich auf der Grundlage der strengen Bewilligungsvoraussetzungen eine aus ordnungspolitischer Sicht überschaubare Struktur an Automatenalons in Niederösterreich etabliert hat. Die zentrale Zuständigkeit der Landesregierung und die in der NÖ Glücksspielautomaten-Höchstzahlverordnung, LGBl. 7071/3, festgelegte Höchstzahl an erlaubten Bewilligungen verstärken weiters den ordnungspolitischen Effekt zur Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes.

Den nunmehr mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Schutzbedürfnissen des Jugend- und Spielerschutzes wird im niederösterreichischen Modell bereits ausreichend Rechnung getragen bzw. geht dieser teilweise über das Niveau im Entwurf hinaus (z. B. Höchsteinsatz, Festlegung von Verbotszonen, Verbot der Automatenaufstellung in Teilen des Gemeindegebietes). Entgegen den Erläuterungen ist zu erwarten, dass eine Realisierung des Entwurfes eher eine Ausweitung bei Glücksspielen zur Folge haben wird. Ebenso wird die Erhöhung der Einsatzleistung bei Glücksspielautomaten und Video Lotterie Terminals im Outlet-Betrieb und das damit verbundene Verlustrisiko nicht eine Anhebung des Spielerschutzes und eine Effizienzsteigerung der Spielsuchtprävention bewirken.

Weiters bewirkt die Verbundlichung der Kompetenzen für das „kleine Glücksspiel“ eine Einschränkung des bundesstaatlichen Prinzips.

Zusätzlich bewirkt der Entwurf, wie noch unten näher ausgeführt wird, voraussichtlich drastische Einnahmenverluste für das Land Niederösterreich.

Der vorliegende Entwurf mit dem damit verbundenen Eingriff in die gut funktionierende niederösterreichische Regelung des „Kleinen Glücksspiels“ wird daher abgelehnt.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 3 (§ 4):

Einerseits ist in Abs. 2 im ersten Satz weiterhin grundsätzlich – durch § 61 Abs. 20 sehr eingeschränkt und gemäß § 61 Abs. 21 nur mehr bis 31. Dezember 2013 – festgelegt, dass Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten unter den in Z. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen nicht unter das Glücksspielmonopol und somit nicht in die Regelungskompetenz des Bundes fallen. Andererseits bewirken die neu angefügten Sätze, dass sehr wohl eine Regelung dieses Gegenstandes durch den Bund vorgenommen wird. Dies ist ein Widerspruch. Darüber hinaus bewirkt die Regelung, dass der Bundesminister für Finanzen im Verordnungsweg die Berechnung der Betragsgrenzen, die Mindestspieldauer eines Spieles sowie zeitliche Abstände zwischen den Spielen auf Glücksspielautomaten festlegen können soll, dass mittels Verordnung die Kompetenz des Bundes ausgeweitet werden soll – dies erscheint verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Abgesehen davon ist zu beachten, dass durch diese Regelung auf bestehende Glücksspielautomatenbewilligungen Einfluss genommen werden soll – im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 6 und 61 Abs. 20 und 21 bleibt für diese Bestimmung nur ein Anwendungsbereich auf bereits nach Landesrecht erfolgte Bewilligungen übrig; Erläuterungen hierzu fehlen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage des Verhältnisses zu § 61 Abs. 20 Z. 6 und 7.

Weiters ist die Regelung, dass dem Bundesminister für Finanzen auf sein Verlangen „von den Bundesländern“ eine Aufstellung aller landesrechtlich bewilligten Glücksspielautomaten im Sinne des Abs. 2 zu übermitteln sind, unpräzise. Darüber hinaus sollte die Zulässigkeit einer derartigen Regelung hinterfragt werden.

Zu Z. 4 (§ 5):

Grundsätzlich sollte die Systematik der Bestimmung überdacht werden. So trifft etwa Abs. 2 Regelungen über den Konzessionär (= Inhaber einer Konzession), während Abs. 3 die Voraussetzungen, die ein Konzessionswerber aufweisen muss, damit ihm überhaupt eine Konzession erteilt werden kann, regelt. Abs. 4 betrifft den Inhalt des Konzessionsbescheides und Abs. 5 regelt wieder, wozu ein Konzessionär verpflichtet ist. In Abs. 6 finden sich Regelungen darüber, was für Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten in Automatenalons „sichergestellt sein muss“, wobei der Bundesminister für Finanzen nähere

Angaben „festlegen muss“. Aus den Erläuterungen kann geschlossen werden, dass es sich um eine nähere Festlegung im Bewilligungsbescheid handeln soll.

Die Überarbeitung dieser Bestimmung sollte auch im Hinblick auf eine eindeutige Terminologie erfolgen. So muss der Konzessionär gemäß Abs. 2 Z. 3 dem Bundesminister für Finanzen ein Warnsystem „zur Bewilligung vorlegen“ (es handelt sich augenscheinlich um eine eigene Bewilligung zusätzlich zur Konzession), in Abs. 4 ist einerseits im Konzessionsbescheid „insbesondere festzusetzen“, andererseits kann eine regionale Verteilung der Spielautomaten „festgelegt werden“, und in Abs. 6 und Abs. 7 sind weitere Vorgaben „festzulegen“. Insbesondere müsste auch überlegt werden, die in Abs. 6 angeführten bloß im jeweiligen Bewilligungsbescheid festzulegenden Vorgaben als generelle Festlegungen zu verordnen.

In Abs. 3 Z. 7 erscheint die Verwendung des Terminus „technisches Gutachten“, das die Einhaltung der Abs. 6 und 7 bestätigt, unklar – insbesondere auch deshalb, da die in den verwiesenen Absätzen angeführten Angaben erst (zumindest aufgrund der Erläuterungen) im Konzessionsbescheid erfolgen.

Abs. 3 Z. 8 ist in mehrfacher Hinsicht unklar. Einerseits betrifft dies die Verweisung auf Abs. 2, da diese Bestimmung den Konzessionär betrifft. Andererseits stellt sich die Frage nach den Beurteilungskriterien hinsichtlich der Vorgabe, dass der Konzessionswerber „unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den Schutz der Spielteilnehmer für Bund, Länder und Gemeinden den besten Abgabenertrag erzielt“.

Die in Abs. 4 mögliche Festlegung der regionalen Verteilung ist unklar, entsprechende Erläuterungen fehlen. Auch fehlt im Rahmen der Konzessionsbewilligung eine Anhörung des betroffenen Landeshauptmanns und der Standortgemeinde.

Gemäß Abs. 7 muss eine Änderung des Spielangebotes und eine damit allenfalls einhergehende Änderung der Gewinnausschüttungsquote dem Bundesminister für Finanzen angezeigt werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Anzeige ebenfalls durch ein „technisches Gutachten“ des Konzessionärs zu untermauern ist und ob dadurch eine Änderung des Umfanges der Konzession eintritt.

Die in Abs. 10 vorgesehene „Anhörung des Bundeslandes“ im Rahmen des Standortbewilligungsverfahrens wäre zu präzisieren.

Zu Z. 5 (§ 12a):

Der Entwurf sieht zwei Varianten hinsichtlich elektronischer Lotterien vor, die Konzession für mehr als drei Video Lotterie Terminals in öffentlich zugänglichen Betriebsräumlichkeiten (VLT-Outlets) und die Konzession für bis zu drei Video Lotterie Terminals in öffentlich zugänglichen Betriebsräumlichkeiten (VLT-Einzelaufstellungen). Die Konzessionserteilung soll wie bisher nach § 14 erfolgen, welcher u.a. voraussetzt, dass der Konzessionswerber ein Stamm- bzw. Grundkapital von 109 Millionen Euro nachweist (§ 14 Abs. 2 Z. 3).

Für den Spieler ist aus der Funktionsweise der Geräte nicht erkennbar, ob die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch die Vorrichtung selbsttätig (dann handelt es sich um einen Glücksspielautomaten gem. § 2 Abs. 3) oder zentralseitig (dann handelt es sich um eine elektronische Lotterie gem. § 12a) herbeigeführt wird.

Trotzdem sind für Glücksspielautomaten und Video Lotterie Terminals (insbesondere in der Form der Einzelaufstellung) unterschiedliche Regelungen vorgesehen. So muss der Konzessionswerber gem. § 5 Abs. 3 Z. 4 ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von zumindest 50 Millionen Euro haben, jener gemäß § 14 Abs. 2 Z. 3 109 Millionen Euro.

In der Konzession für Automatenalons ist die Höchstzahl der aufgrund der Konzession betreibbaren Glücksspielautomaten festzusetzen (§ 5 Abs. 4 Z. 4), für elektronische Video Lotterien fehlt eine vergleichbare Bestimmung. Im Gegensatz zur Konzession für Automatenalons ist in der Konzession für VLT-Outlets und VLT-Einzelaufstellungen keine Möglichkeit einer Festlegung einer „regionalen Verteilung“ vorgesehen. Da zu erwarten ist, dass gerade die letztgenannten Konzessionen schon aufgrund der geringen Anzahl pro Standort an vielen Orten ausgeübt werden, wäre auf eine sozial verträgliche Verteilung in Österreich besonders Bedacht zu nehmen.

Bei VLT-Einzelaufstellung wird der Höchsteinsatz mit 5 Euro (§ 12a Abs. 4 Z. 1) festgelegt, sonst kann der Einsatz bis zu 10 Euro betragen.

Bei VLT-Einzelaufstellungen wird die Höchstspieldauer zum Schutz der Spieler mit drei Stunden (§ 12a Abs. 4 Z. 7) festgelegt, in allen übrigen Fällen soll die Festlegung der Höchstspieldauer in der Konzession durch den Bundesminister für Finanzen erfolgen (§ 5 Abs. 5 Z. 7 bzw. § 12a Abs. 3).

Bei Glücksspielautomaten ist durch Vorlage „technischer Gutachten“ nachzuweisen, dass sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (§ 5 Abs. 3 Z. 7), eine entsprechende Regelung fehlt bei elektronischen Lotterien.

Es bleibt offen, inwiefern die unterschiedlichen Regelungen sachlich gerechtfertigt sind, entsprechende Erläuterungen fehlen.

Gemäß 12a Abs. 2 ist für VLT-Outlets an neuen Standorten eine Standortbewilligung des Bundesministers für Finanzen notwendig, die anhand eines vorzulegenden Sozialverträglichkeitskonzeptes nach § 5 Abs. 10 zu beurteilen ist. Bei Standortbewilligungen für VLT-Einzelaufstellungen, für welche die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist – es handelt sich um eine neue Zuständigkeit für diese –, ist die Vorlage eines entsprechenden Sozialverträglichkeitskonzeptes ohne erkennbaren Grund nicht vorgesehen, obwohl zu erwarten ist, dass die meisten Standorte in Österreich, an denen Glücksspiele durchgeführt werden dürfen, von derartigen Konzessionen umfasst sein werden.

In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass das Gesetz keine Regelung im Hinblick auf den Instanzenzug für derartige Bewilligungen vorschreibt, sodass Art. 103 Abs. 4 B-VG zur Anwendung gelangt.

Zu den in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Parametern und der dabei verwendeten Terminologie verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu Z. 4 (§ 5).

Zu Z. 19 (§ 52) und Z. 21 (§ 53):

§ 52 Abs. 2 sollte dahingehend geändert werden, dass bei gerichtlich strafbaren Handlungen auch das Gericht die Beschlagnahme oder Einziehung anordnen soll. Eine Trennung der Aufgaben erscheint in diesen Fällen faktisch unmöglich.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen:

In den Erläuterungen wird zu den Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen ausgeführt, dass das Aufkommen an der neuen Bundesautomatensteuer inkl. Abgabe auf neue VLTs und abzüglich Entgang von Spielbankabgabe mit 130 bis 150 Millionen Euro jährlich geschätzt wird.

Zu den Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften wird lediglich ausgeführt, dass die bisherigen landesrechtlichen Abgaben auf Glücksspielautomaten und die Zuschlagsabgaben entfallen sollen. Als Ausgleich sollen die Gebietskörperschaften Anteile der neuen gemeinschaftlichen Bundesautomatensteuer im Wege des Finanzausgleichs erhalten. Die Ergebnisse der Verhandlungen iS § 6 FAG 2008 sind abzuwarten.

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen über die durch den Entwurf bedingten Mehrkosten z.B. im Hinblick auf die neue Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Erteilung von Standortbewilligungen gem. § 12a Abs.2 des Glücksspielgesetzes.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Die Erläuterungen treffen lediglich die Feststellung, dass sich das Aufkommen an der neuen Bundesautomatensteuer zwischen 130 Millionen und 150 Millionen Euro bewegen wird. Im Entwurf wird in Artikel 6, Änderung des FAG 2008, in § 9 Abs. 1 die Aufteilung der Erträge hinsichtlich der Bundesautomatensteuer und der Konzessionsabgabe offen gelassen. Eine Darstellung des Einnahmenausfalles durch die Verringerung des Steuersatzes der Spielbankenabgabe ist ebenfalls nicht erfolgt. Die Erläuterungen entsprechen daher nicht einmal ansatzweise den zwingenden Vorgaben des § 14 Abs. 3 BHG.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass noch keine Regelung für die Aufteilung der Erträge in Aussicht genommen wurde, wird daher vorläufig ausgeführt:

§ 31a (Grundsatzbestimmung) des Glücksspielgesetzes des Entwurfes lautet:

„Die Länder und Gemeinden dürfen die Konzessionäre nach den §§ 5, 14 und 21 und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit

Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als die Veranstaltung von Glücksspielen zu Grunde liegt.“

Diese Regelung steht der weiteren Einhebung der NÖ Glücksspielautomatenabgabe gemäß § 9a des NÖ Spielautomatengesetzes entgegen.

Diese Abgabe erbrachte zuletzt (Abgabenzeitraum September 2008) einen monatlichen Ertrag von 597.500 Euro. Zu berücksichtigen ist die stark steigende Tendenz und damit die dynamische Entwicklung der NÖ Glücksspielautomatenabgabe. Zuletzt betrug die jährliche Steigerung des Abgabenertrages 106,5 %. Es ist zu erwarten, dass sich in relativ kurzer Zeit (Vollausbau der im Jahr 2006 begonnenen Aufstellung von Glücksspielautomaten) der durchschnittliche Abgabenertrag auf 20 Millionen Euro jährlich belaufen wird. In diesem Zusammenhang ist weiters zu berücksichtigen, dass der erzielte Abgabenertrag in Hinkunft in überwiegendem Maße (70 %) den NÖ Gemeinden für das Sozialwesen und damit den bedürftigen Bevölkerungsgruppen zukommt.

Der Ertrag der Bundesautomatensteuer wird in den Erläuterungen mit 130 Millionen bis 150 Millionen Euro beziffert. Die Aufteilung dieses Abgabenertrages auf die einzelnen Gebietskörperschaften ist im Gesetzestext des Entwurfes noch nicht festgelegt. Zur Kompensation der Einnahmen aus der Glücksspielautomatenabgabe müsste allein Niederösterreich eine Quote von 15 % des gesamten vereinnahmten Abgabenertrages erhalten. Dies erscheint jedoch unrealistisch. Eine Realisierung des Entwurfes wäre daher mit einer entsprechenden Einnahmenreduktion verbunden, wobei sich dieser finanzielle Verlust hauptsächlich auf das Sozialwesen, also auf einen für die Bevölkerung enorm wichtigen Bereich auswirkt. Um die gesamte Tragweite dieser Maßnahme zu erfassen, ist insbesondere auch die besondere Dynamik im Sozialbereich mit den laufend steigenden Ausgaben zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Bund im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen von den Ländern immer wieder die Verwirklichung von Maßnahmen zur eigenständigen Verbesserung der Einnahmensituation einfordert (Stichwort: Abgabenhöhe der Länder). Durch den vorliegenden Entwurf werden jedoch konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Zieles verhindert.

- 9 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann